

100 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (26 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Strafvollzugsgesetz geändert wird (Strafvollzugsgesetz- novelle 1971)

Durch die praktische Anwendung des im Jahre 1969 beschlossenen Strafvollzugsgesetzes, das sich im allgemeinen voll bewährt hat, erwiesen sich auf einigen Detailgebieten Änderungen als zweckmäßig.

Diese Änderungen sind nunmehr im vorliegenden Gesetzentwurf enthalten und betreffen unter anderem den Strafantritt, die Bewegung von Gefangenen im Freien sowie die ärztliche Behandlung.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 6. Dezember 1971 der Vorberatung unterzogen. Im Zuge der Beratung sah sich der Ausschuß veranlaßt auf Grund eines Antrages der Abgeordneten Doktor **Reinhart** und Genossen die Regierungsvorlage im Art. I Z. 14 lit. b abzuändern.

Zu dieser Abänderung wird folgendes bemerkt:

Auf Grund der allgemein bekannten jüngsten Ereignisse muß dem Sicherheitsgedanken erhöhte Bedeutung zuerkannt werden. Das Bundesministerium für Justiz sieht sich daher gezwungen, sein langfristiges Programm zur Erhöhung der Sicherheit und zur Verringerung des Belags in den einzelnen Anstalten zu forcieren und beschleunigt in Wirksamkeit zu setzen. Der Grundsatz des Strafvollzugsgesetzes: Trennung der Strafgefangenen in den verschiedenen Formen der Sondervollzüge kann daher nicht zur Gänze schon mit 1. Jänner 1972 verwirklicht werden. Die hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten müssen für die aus Sicherheitsgründen notwendige „Auflockerung des Strafvollzuges“ nutzbar gemacht werden.

Die vorläufige Unterlassung der Trennung der Strafgefangenen des Entlassungsvollzuges von den übrigen Strafgefangenen ermöglicht es, im

Dienste der Sicherheit besonders gefährliche Strafgefangene räumlich von anderen Strafgefangenen zu trennen. Auf diese Art kann vermieden werden, daß erhöhte Sicherheitsvorkehrungen auch auf Strafgefangene angewendet werden, die dieser erhöhten Sicherheitsmaßnahmen nicht bedürfen. Die Gesichtspunkte der erhöhten Sicherheit sollen ja nicht zu einer Verminderung der im Sinne einer Humanisierung des Strafvollzuges gewährten Rechte und Vergünstigungen aller Strafgefangenen führen.

Die vorgeschlagene dreijährige Frist bis zum Inkrafttreten des besonderen Entlassungsvollzuges ist in der mutmaßlichen Dauer der bereits in die Wege geleiteten baulichen Maßnahmen begründet. Natürlich wird ungeachtet der vorgesehenen Fristerstreckung der Entlassungsvollzug zur Gänze schon überall dort durchgeführt werden, wo dies organisatorisch möglich ist und empfehlenswert erscheint. Die Formulierung des Gesetzes („unbeschadet bestehender Einrichtungen“) ermöglicht die Schaffung entsprechender Einrichtungen schon vor dem 1. Jänner 1975.

Ein Abänderungsantrag der Abgeordneten **DDr. König**, **Dr. Kranzlmayr** und Genossen verfiel der Ablehnung.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten **DDr. König**, **Dr. Reinhart**, **Dr. Kranzlmayr** und **Skritek** sowie der Bundesminister für Justiz **Dr. Broda** und der Ausschußobmann Abgeordneter **Zeillinger** beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beigedruckten Abänderung angenommen.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (26 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 6. Dezember 1971

Kern
Berichtersteller

Zeillinger
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 26 der Beilagen

Art. I Z. 14 lit. b hat zu lauten:

„b) An die Stelle der Abs. 2 und 3 tritt nachstehende Bestimmung:

„(2) Unbeschadet bestehender Einrichtungen treten die §§ 8 Abs. 3 und 18 mit 1. Jänner 1972, die §§ 144 Abs. 2 und 145 mit 1. Jänner 1975 in Kraft.“